

Top 1

Überbrückungshilfe III

Bei gemeinnützigen Unternehmen können einzelne Betriebsstätten beantragen. Was für mich nicht klar ist, wie die Beihilfe Regelung ist? Hier steht ...ggf... zählt der Verbund

Antwort: Das übergeordnete Unternehmen oder auch Verbundunternehmen stellt den Antrag für die einzelne Betriebsstätte. Aber für die Höchstgrenze der Förderung werden alle im Verbund erhaltenen Beihilfen zusammengerechnet. Hier sind die jeweiligen Höchstgrenzen im Punkt 4.16 der FAQ-Liste Überbrückungshilfe III erläutert, also:

- De-Minimis (max. 200.000 Euro in drei Steuerjahren) kombinierbar mit
- Bundesregelung Kleinbeihilfen (max. 1.800.000 Euro) kombinierbar mit
- Bundesregelung Fixkostenhilfe (11.800.000 Euro)

Frage Anschubhilfe: Muss das zugrundeliegende AV (ANMERKUNG VOM BACKOFFICE: Arbeitsverhältnis? Anlagevermögen?) noch bestehen?

Antwort: Das ist in den Antworten der FAQ-Liste nicht als Bedingung vorgegeben. Da sich die Anschubhilfe nicht auf bestimmte Personen sondern als Pauschale der Lohnsumme des jeweiligen Vergleichsmonats im Jahr 2019 gezahlt wird, gehe ich nicht davon aus.

Sind die Hygienemaßnahmen im Gegensatz zu den baulichen Maßnahmen in der Höhe nicht beschränkt? Für welchen Zeitraum kann ich die Kosten dafür anrechnen? Jan-Juni oder auch rückwirkend wie bei den baulichen Maßnahmen?

Antwort: Die in der FAQ-Liste unter Punkt 2.4 Förderfähige Kosten, Unterpunkt 16. Ausgaben für Hygienemaßnahmen nennt keine maximal Höhe also keine Beschränkung. Es wird nur darauf hingewiesen, dass z.B. keine zusätzlichen Fahrzeuge gefördert werden, um z.B. eine geringere Auslastung zu erreichen.

Mir geht es grundsätzlich noch einmal um eine konkrete Umsatzdefinition zum Antrag Überbrückungshilfe III. Beim Antrag fließt laut Datev bzw. und unserem Steuerberater kein negativer Umsatz ein. Kommt zustande bei Erstellung einer Schlussrechnung und gleichzeitiger Auflösung von Anzahlungen. Die Bestandsveränderung wird dabei quasi nicht berücksichtigt. Gibt es dazu eine konkrete Beschreibung?

Antwort: Hier gibt der Punkt 1.3 in der FAQ-Liste die relevanten Vorgaben. Dabei muss die Unterscheidung nach Soll- und Ist-Versteuerung erfolgen, um zu klären, wann Anzahlungen umsatzwirksam werden. Relevant ist die die Umsatzerlöse, nicht die Gesamtleistung.

Laut DIHK: In aktuellen Anträgen ist das schon im Antragsformular. Für bereits gestellte Anträge wird noch beraten, ob es Änderungsanträge geben wird oder ob es erst im Rahmen der Schlussrechnung erfolgt. Automatisch wird es evtl. nicht gehen, da dies zu komplex in der Programmierung sei.

Damit erledigt.

andere Themen

Frage etwas abseits, falls es vielleicht auch gleich beantwortet werden kann: Muss ein zu Beginn der Pandemie gewährtes zinsloses Förder-Darlehen jetzt bei Fälligkeit trotz weiterhin fehlender Umsätze/Liquidität im Einzelhandel zurückgezahlt werden oder ist die Frist verlängert/gestundet?

Antwort: Damit sollte sich der Betrieb an die entsprechende Förderbank wenden, im Fall von Sachsen wohl die SAB oder bei einem KfW-Darlehen an die Hausbank. Über die Überbrückungshilfe III sind Finanzierungskosten als Fixkostenblock förderfähig. Hierzu finden sich in der FAQ-Liste unter Punkt *2.4 Welche Kosten sind förderfähig?* Dort unter *3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen* die entsprechenden Erläuterungen.